

Zukunft Bad König e.V. | Mainstraße 39 | 64732 Bad König

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher der Stadtverordnetenversamm-
lung der Stadt Bad König, Frank Hofferbert
und den Magistrat der Stadt Bad König
vertreten durch den Bürgermeister Axel Muhn

Rathaus Bad König, Schloßplatz 3
64732 Bad König



ZBK Zukunft Bad König e.V.

Mainstraße 39
64732 Bad König

Info@zbk.news
www.zbk.news



Stadtverordnetenfraktion
fraktion@zbk.news

Vorsitzender der Stadtverordnetenfraktion
Dr.-Ing. Holger Hoche
holger.hoche@zbk.news

22.09.2022

Planung der Kita in Zell Antrag auf Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses gemäß § 50 HGO

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Hofferbert,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Muhn,

die Fraktion der ZBK in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König fordert gemäß §50, 2 HGO die unverzügliche Bildung eines Ausschusses zur Einsicht in die Akten bezüglich der Planung der Kita in Zell.

Mit der Akteneinsicht soll der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt werden.

Gegenstand des Ausschusses ist die Einsicht in die Akten in alle die Kita Zell betreffenden Abläufe seit der Beauftragung des Büros Bäumle Architekten / Stadtplaner mit Magistratsbeschluss vom 05.11.2020 bis hin zur Vorlage der Kostenschätzung durch das Büro Walter Huber Architekten, über welche die Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2022 informiert wurden. Insbesondere umfasst dies alle in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge (z.B. den Architektenvertrag), Gesprächsnotizen sowie weitere mündliche und schriftliche Vereinbarungen und Schriftwechseln zwischen dem Magistrat der Stadt Bad König und dem Büro Walter Huber Architekten.

Der Akteneinsichtsausschuss hat einen Bericht über das Ergebnis seiner Überprüfungen zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung vorzu- legen.

Eine Beschlussfassung zur Einrichtung des Ausschusses zur Einsicht in die Akten durch die Stadtverordnetenversammlung ist gemäß §50, 2 HGO nicht erforderlich.

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25.05.2021 unter TOP 2 beschlossen, das Büro Walter Huber Architekten GmbH aus Stuttgart (nachfolgend: „Büro Huber“) mit den Planleistungen zum Neubau der Kindertagesstätte in Bad König-Zell mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 270.105,87 € zu beauftragen.

Der vom Büro Huber darauf hin erarbeitete, von Bürgermeister Muhn sowie dem Ersten Stadtrat Bernhard Geist am 02.09.2021 für den Magistrat der Stadt Bad König unterzeichnete Architektenvertrag beinhaltet unter Tz. 1.2 folgendes:

„Der AG möchte für das Bauvorhaben Baukosten (KG 300 und KG 400 nach DIN 276 i.d.F. 2008) von insgesamt 1.930.000,00 € (netto) ausgeben. Bei dieser Summe handelt es sich um einen groben Kostenrahmen.“

Unter Hinzurechnung der Kostengruppen 700, 100, 200, 500 und 600 hätten sich hieraus Gesamtbaukosten von knapp 4.000.000,00 € (brutto) ergeben.

Mit Datum vom 17.01.2022 legte das Büro Huber den aktuellen Planungsstand, die Flächenberechnung und die Kostenschätzung vor. Als Brutto-Gesamtkosten wurden dabei 6.249.217,69 € genannt.

Diese exorbitante Kostensteigerung um deutlich mehr als 2 Mio. € in knapp 6 Monaten wirft Fragen auf. Eine Reihe von Fragen wurden in diesem Zusammenhang von der ZBK-Fraktion gestellt, zuletzt am 31.07.2022. Die Fragen vom 31.07.2022 sind bis heute unbeantwortet. Einige bereits beantwortete Fragen sind unzureichend bzw. beantworten nicht die gestellten Fragen.

Um den Sachverhalt aufzuklären, der erhebliche Bedeutung für die weitere finanzielle Entwicklung der Stadt Bad König hat, erscheint deshalb die Einsetzung eines Ausschusses zur Einsicht in die Akten unumgänglich. Insbesondere dürfte dabei festzustellen sein, worauf die Mehrkosten zu begründen sind und wer die Verantwortung dafür trägt, z.B. durch Planänderungen bzw. –ergänzungen. Selbst der HSGB geht in seiner Stellungnahme vom 10.08.2022 von Abweichungen an der ursprünglichen Planung aus.

Seine Entscheidung, die Beauftragung eines Planers für das Bauvorhaben „Neubau Kita Zell“ betreffend, hat der Magistrat mit seinem Beschluss zur Beauftragung des Büros Huber am 25.05.2021 abschließend getroffen. Somit handelt es sich dabei um einen vom Magistrat endgültig abgeschlossenen Entscheidungsprozess, für den die Einrich-

tung eines Akteneinsichtsausschusses zulässig ist (vgl. Foerstemann: Akteneinsichtsausschuss nach § 50 HGO parallel zu laufenden Verwaltungsvorgängen? LKRZ 2011, S. 5ff –S.9).

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Holger Hoche

Vorsitzender der ZBK-Stadtverordnetenfraktion